

**Bei Bewerbung auf 29 - 35 der Einzellos(e) sind mindestens fünf geeignete Referenzen zu nennen.**

Bei der Bewerbung auf **Loscluster** ergibt sich die Mindestanforderung aus der Anzahl der in dem Cluster befindlichen Lose:

**Bei der Bewerbung auf das Cluster 1 sind mindestens zwei geeignete Referenzen zu nennen.**

**Bei der Bewerbung auf das Cluster 2 ist mindestens eine geeignete Referenz zu nennen.**

**Bei der Bewerbung auf das Cluster 3 sind mindestens zwei geeignete Referenzen zu nennen.**

**Bei der Bewerbung auf das Cluster 4 sind mindestens zwei geeignete Referenzen zu nennen.**

**Bei der Bewerbung auf das Cluster 5 ist mindestens eine geeignete Referenz zu nennen.**

Erfolgt die **Bewerbung auf mehrere Loscluster**, gilt als Mindestanforderung die Addition der vorgenannten Mindestreferenzanzahlen der jeweiligen Cluster, auf die sich der Teilnahmeantrag erstreckt.

Erfolgt die **Bewerbung sowohl auf (Einzel-)Lose als auch auf Loscluster** gilt als Mindestanforderung, die sich aus der Anzahl der (Einzel-)Lose, auf die sich beworben wird, und die Anzahl der Loscluster, auf die sich beworben wird, **höchste geforderte Referenzzahl**. Das heißt beispielsweise: Erfolgt eine Bewerbung auf 9 (Einzel-)Lose und auf die Cluster 2 und 3, sind insgesamt drei geeignete Referenzen vorzulegen, da die Mindestanzahl der Referenzen bezogen auf die Loscluster 2 und 3 die Mindestanzahl der Referenzen bezogen auf 9 Einzellose übersteigt.

- Eigenerklärung über die Anzahl der mit Telefonie- und Internetdiensten versorgten Endkunden durch entsprechende Angabe in dem Formular „Eignungsnachweise“ (**Anlage 1**).

### **(3) Übersicht der mit den Teilnahmeanträgen einzureichenden Unterlagen und Nachweise**

Bewerber haben mit dem Teilnahmeantrag folgende Unterlagen vorzulegen, es wird auf die Mindestanforderungen gemäß vorstehendem Abschnitt (2) verwiesen:

- Vollständig ausgefülltes Formular „Eignungsnachweise“ (**Anlage 1**)
- Sofern relevant: Nachweis der Selbstreinigung nach § 125 GWB
- Kopie des Auszugs aus dem Berufs- oder Handelsregister bzw. anderweitiger Nachweis der Erlaubnis zur Berufsausübung
- Kopie der Meldebestätigung nach § 6 TKG
- Sofern relevant: Bewerber-/Bietergemeinschaftserklärung
- Sofern relevant: Verpflichtungserklärung des Nachunternehmers

- Sofern relevant: Verpflichtungserklärung des eignungsbeliehenen Unternehmens
- Kopie der Haftpflichtversicherungspolice i.H.v. 5.000.000,00 € (pro Versicherungsjahr zweifach-maximiert) bzw. Bestätigung eines Versicherers, dass im Zuschlagsfalle die entsprechende Versicherung abgeschlossen wird

### **cc) Eignungsprüfung**

In einem ersten Schritt wird die Eignung der Bewerber durch den Konzessionsgeber überprüft. Die Prüfung erfolgt auf Grundlage der durch die Bewerber mit dem Teilnahmeantrag eingereichten Unterlagen gemäß vorstehender Ziff. (2) und (3).

Die Eignungsnachweise bzw. -kriterien, die in den vorstehenden Ziff. (2) und (3) genannt sind, sind von jedem Bewerber in seinem Teilnahmeantrag unter Beachtung der unter Ziff. (1) dargelegten Anforderungen nachzuweisen.

Werden einzelne der aufgeführten Eignungsnachweise und -kriterien nicht bereits in dem Teilnahmeantrag nachgewiesen, wird der Konzessionsgeber einmalig eine angemessene Nachfrist zum Nachweis der betreffenden Eignungskriterien setzen. Weist ein Bewerber auch innerhalb dieser Nachfrist eines der Eignungskriterien nicht nach, erfolgt ein Ausschluss des entsprechenden Bewerbers vom weiteren Verfahren.

Der Konzessionsgeber wird die vorgelegten Eignungsnachweise sodann inhaltlich überprüfen. Sofern die vorgelegten Nachweise die Eignung des Bewerbers im Hinblick auf ein oder mehrere Eignungskriterien nicht belegen können, entscheidet der Konzessionsgeber nach pflichtgemäßem Ermessen über einen Ausschluss des Bewerbers vom weiteren Verfahren. Der Konzessionsgeber behält sich vor, im Rahmen der Eignungsprüfung die Inhalte der vorgelegten Erklärungen, Nachweise oder andere Unterlagen und Angaben betreffend die Eignung bei den Bietern aufzuklären.

### **dd) Einleitung des Verhandlungsverfahrens, formale Vorgaben zur Einreichung von Angeboten**

Die im Teilnahmewettbewerb als geeignet identifizierten Bieter werden sodann zur Angebotsabgabe über das Vergabeportal DTVP aufgefordert. Die Bieter erhalten dazu eine Bieternachricht über das Vergabeportal DTVP sowie eine automatisierte E-Mail des Vergabeportals mit dem Zugang zu dem Projektraum des Vergabeportals, über den die Angebote einzureichen sind.

Bieter haben das Angebot innerhalb der Frist einzureichen, die den im Teilnahmewettbewerb als geeignet identifizierten Bietern mit der Angebotsaufforderung mitgeteilt wird. Das vollständige Angebot ist in Textform gemäß §§ 28 Abs. 1 KonzVgV, 126b BGB und in deutscher Sprache abgefasst innerhalb der gesetzten Angebotsfrist über das Bieterool des Vergabeportals DTVP einzureichen.

Verspätet hochgeladene Angebote oder Angebote in anderer als der genannten Form (z.B. per Post, Telefax, E-Mail oder ähnliches) werden nicht berücksichtigt.

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

### **ee) Anforderungen an die Inhalte der Angebote**

Die Anforderungen an die Inhalte der Angebote ergeben sich aus dem Leistungsverzeichnis sowie dem Formblatt „Angebot“, die bereits mit der Bekanntmachung bereitgestellt werden.

#### **ff) Ablauf des Verhandlungsverfahrens**

Das Verhandlungsverfahren, das sich an den abgeschlossenen Teilnahmewettbewerb und nach Eingang von (Erst-) Angeboten innerhalb der hierzu gesetzten Angebotsfrist anschließt, wird wie folgt ausgestaltet:

Zunächst erfolgt je Angebot eine formale Prüfung des Angebots im Hinblick auf die Einhaltung der Formvorschriften gemäß vorstehender Ziff. dd). Verletzt ein Angebot diese zwingenden formalen Anforderungen, wird das Angebot ausgeschlossen.

Sodann erfolgt je Angebot eine Prüfung auf Vollständigkeit der geforderten Angaben und Unterlagen. Der Konzessionsgeber behält sich vor, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte Unterlagen nachzufordern.

Nach Prüfung der Angebote auf allgemeine Vollständigkeit und Plausibilität nimmt der Konzessionsgeber im Regelfall eine Angebotsaufklärung vor. Geeignete Bieter, deren Angebot die formalen Voraussetzungen erfüllen, werden hierbei zu einem Aufklärungsgespräch bei dem Konzessionsgeber eingeladen, in dem das Angebot vorgestellt und näher erläutert sowie nachgebessert werden kann. Der Konzessionsgeber behält sich vor, von einem Aufklärungsgespräch abzusehen. Der Konzessionsgeber behält sich vor, Rückfragen zu dem Angebot in dem Aufklärungsgespräch zu stellen. Im Rahmen der Angebotsaufklärung darf über den gesamten Angebotsinhalt verhandelt werden mit Ausnahme der von dem Konzessionsgeber in den Vergabeunterlagen festgelegten Mindestanforderungen und Wertungskriterien. Im Anschluss an das Aufklärungsgespräch erhalten alle am Verfahren beteiligten Bieter eine noch zu bestimmende Frist, um innerhalb dieser Frist ihr Angebot zu überarbeiten und nachzubessern und dieses als verbindliches Angebot einzureichen.

Der Konzessionsgeber behält sich vor, auch weitere Aufklärungsgespräche und schriftliche Aufklärungen über die Inhalte der Angebote zu führen sowie weitere Verhandlungsrunden durchzuführen.

Nach Eingang der verbindlichen Angebote erfolgt eine Wertung der Angebote auf Grundlage der in nachfolgender Ziff. gg) niedergelegten Wertungsmatrix. **Im Rahmen dieser Wertung wird dann je Cluster entschieden, ob das Verfahren auf Grundlage eingereicher Einzelangebote oder eingereicher Clusterangebote fortgesetzt wird. Zu der Wertungsmethodik wird auf nachfolgende Ziff. gg) verwiesen.**

Mit dem Bieter, der **in dem jeweiligen Einzellos** das wirtschaftlichste verbindliche Angebot eingereicht hat, **oder – sofern nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen das Verfahren mit einem Clusterangebot fortgesetzt wurde – mit dem Bieter, der das wirtschaftlichste Clusterangebot eingereicht hat**, werden dann konkrete Vertragsverhandlungen über den Zuwendungsvertrag durchgeführt. Diese Verhandlungen beziehen sich in diesem Fall auf die Ausgestaltung des der Leistungsbeschreibung als Anlage 5 beigefügten Vertragsentwurfs, nicht aber auf die kommerziellen oder technischen Inhalte des verbindlichen Angebots. Sollten sich im Rahmen der Vertragsverhandlungen mit dem Bieter, dessen

Angebot das wirtschaftlichste ist, Änderungen ergeben, die es hinreichend wahrscheinlich erscheinen lassen, dass ein anderes Angebot oder mehrere andere Angebote unter Berücksichtigung der zwischenzeitlichen Verhandlungsergebnisse sich als wirtschaftlicher erweisen könnten (wertungsrelevante Änderungen), werden sämtliche beteiligten Bieter wieder in die weiteren Verhandlungen einbezogen. Alle im Verhandlungsverfahren noch beteiligten Bieter erhalten in diesem Fall sodann in gleicher Weise Gelegenheit zur Angebotsüberarbeitung und Gelegenheit zu weiteren Verhandlungen. Die sodann eingereichten überarbeiteten Angebote werden einer erneuten Wertung zugeführt.

Das Verfahren wird sodann fortgeführt entsprechend den Ausführungen der beiden vorstehenden Absätze. **Insbesondere wird auf Basis der Ergebnisse dieser Wertung je Cluster nochmals plausibilisiert, ob die Fortsetzung des Verfahrens auf Grundlage von Einzelangeboten je Los bzw. auf Grundlage von Clusterangeboten weiterhin tragfähig ist.**

Verlaufen die Vertragsverhandlungen mit dem im Rahmen der ersten Wertung identifizierten bestplatzierten Bieter **in Bezug auf Einzellose bzw. mit dem bestplatzierten Bieter in Bezug auf ein Clusterangebot** indessen erfolgreich, werden das verbindliche Angebot und der final ausgehandelte Zuwendungsvertrag zum Gegenstand von Anträgen auf Erteilung endgültiger Fördermittelbescheide bei den Fördermittelgebern gemacht. In der Folgezeit werden alle Bewerber und Bieter über den Verfahrensforgang entsprechend unterrichtet.

Erklärungen, Nachweise, Unterlagen und Angaben, die der Konzessionsgeber während des Verfahrens nachfordert oder für die er Gelegenheit zur Aufklärung gibt, können nur bis zu dem vom Konzessionsgeber bestimmten Zeitpunkt nachgereicht werden. Werden nachgeforderte Unterlagen nicht innerhalb des vom Konzessionsgeber bestimmten Zeitpunkts eingereicht, entscheidet der Konzessionsgeber nach pflichtgemäßem Ermessen über einen Ausschluss des Bewerbers bzw. Bieters vom weiteren Verfahren.

#### **gg) Wertungskriterien – Wertung von Einzel- und Clusterangeboten**

Bieter haben **je (Einzel-)Los** ein vollständiges separates Angebot vorzulegen. **Bei einem Clusterangebot ist lediglich die Gesamtfinanzierung je Los, d.h. je Förderantragsgegenstand auszuweisen sowie die Anlage 6 je Los vorzulegen.**

**Voraussetzung für die Berücksichtigung von Clusterangeboten im Verhandlungsverfahren ist:**

- a) Es werden nicht auf alle Einzellose in einem Loscluster separate und vollständige Angebote eingereicht, jedoch Angebote für das gesamte betreffende Loscluster vorgelegt. In diesem Fall werden von vornherein bis auf Weiteres in diesem Loscluster nur die eingereichten Angebote für Loscluster im Verhandlungsverfahren weiter berücksichtigt und ggf. Zwischenwertungen anhand der nachfolgend dargestellten Wertungsmatrix unterzogen (vgl. zum Ablauf des Verhandlungsverfahrens auch vorstehende Ziff. ff)) mit dem Ziel der Bezuschlagung des wirtschaftlichsten Clusterangebots.**

**Oder:**

b) Es werden die Clusterangebote berücksichtigt, deren Gesamtwirtschaftlichkeitslücke die Angebotssumme (Summe der Wirtschaftlichkeitslücken) der wirtschaftlichsten Angebote für die in dem Cluster enthaltenen Einzellöse unterschreitet. Dabei wird wie folgt vorgegangen: Im Rahmen einer Zwischenwertung nach Durchführung der Angebotsaufklärung (vgl. zum Ablauf des Verhandlungsverfahrens auch vorstehende Ziff. ff)) werden zunächst je Los eines Clusters Angebotswertungen der Einzelangebote durchgeführt. Dabei wird je Los des betreffenden Clusters das wirtschaftlichste Einzelangebot ermittelt. Sodann wird die Summe der Wirtschaftlichkeitslücken der wirtschaftlichsten Einzelangebote der Lose des Clusters gebildet. Diese Summe wird verglichen mit den in den Clusterangeboten kalkulierten Gesamtwirtschaftlichkeitslücken. Liegen Gesamtwirtschaftlichkeitslücken der Clusterangebote unterhalb der Summe der Wirtschaftlichkeitslücken der wirtschaftlichsten Einzelangebote in dem Cluster, werden im weiteren Verhandlungsverfahren genau diese Clusterangebote berücksichtigt. Die Einzelangebote sowie die weiteren Clusterangebote (also diejenigen Clusterangebote, deren Gesamtwirtschaftlichkeitslücke oberhalb der Summe der Wirtschaftlichkeitslücken der wirtschaftlichsten Einzelangebote in dem Cluster liegt) werden im weiteren Verfahren insoweit nicht mehr berücksichtigt bzw. zurückgestellt, als das Verhandlungsverfahren bis auf Weiteres in dem betreffenden Loscluster lediglich unter Berücksichtigung der Clusterangebote mit dem Ziel der Bezuschlagung des wirtschaftlichsten Clusterangebots fortgesetzt wird. Es erfolgt dann eine Zwischenwertung derjenigen Clusterangebote, deren Gesamtwirtschaftlichkeitslücke unterhalb der Summe der Wirtschaftlichkeitslücken der wirtschaftlichsten Einzelangebote in dem Cluster liegt.

Die Bewertung der Angebote erfolgt für jedes Los separat bzw. sodann für die ausgewählten Clusterangebote anhand der nachfolgenden Kriterien.

Wertungskriterium	Wertungspunkte
<b>1. Höhe der Wirtschaftlichkeitslücke</b>	<b>Max. 55 Punkte</b>
<p>Das Angebot mit dem niedrigsten Zuschuss/der geringsten Wirtschaftlichkeitslücke (nachstehend: „das Bestangebot“) erhält die volle Punktzahl (55). Zu den verbleibenden Angeboten wird die rechnerische Differenz in Prozent – bezogen auf den Zuschuss/die Wirtschaftlichkeitslücke – zum Bestangebot ermittelt. Ergibt sich ein Wert von z.B. 10%, dann erhält dieses Angebot 10% und damit 5,5 Punkte weniger in der Bewertung. Wird eine rechnerische Differenz in Prozent von mehr als 100 (%) gegenüber dem Bestangebot ermittelt, so erhält das betreffende Angebot 0 Punkte.</p> <p>Die Herleitung der Wirtschaftlichkeitslücke ist plausibel und nachvollziehbar gemäß den Anlagen (Formblatt Wirtschaftlichkeitsberechnung, <b>Anlage 4</b>) darzulegen.</p>	
<b>2. Realisierungszeitraum</b>	<b>Max. 20 Punkte</b>
<p>Das Angebot mit der kürzesten Zeitangabe in Monaten ab In-Kraft-Treten des Zuwendungsvertrages (Anlage 5 zur Leistungsbeschreibung) bis zur vollständigen Inbetriebnahme des Netzes (nachstehend: „das Bestangebot“) erhält die volle Punktzahl (20). Zu den verbleibenden Angeboten wird</p>	

<p>die rechnerische Differenz in Prozent – bezogen den Realisierungszeitraum in Monaten – zum Bestangebot ermittelt. Ergibt sich ein Wert von z.B. 10%, dann erhält dieses Angebot 10% und damit 2,0 Punkte weniger in der Bewertung. Wird eine rechnerische Differenz in Prozent von mehr als 100 (%) oder mehr gegenüber dem Bestangebot ermittelt, so erhält das betreffende Angebot 0 Punkte.</p>	
<p><b>3. Endkundenprodukte</b></p>	<p><b>Max. 20 Punkte, hiervon:</b></p>
<p>Bei der Wertung dieses Kriteriums wird für die unten bezeichneten Endkundenprodukte jeweils getrennt bewertet.</p> <p>Hierfür werden für jedes Produkt jeweils sämtliche monatliche Kosten für 24 Monate hochgerechnet (d.h. es wird ein Preis für einen Zeitraum von 24 Monaten errechnet) und diese mit einmaligen oder sonstigen zusätzlichen Kosten (z.B. Einrichtungs-, Installations- und Hardwarekosten) aufsummiert. Rabatte werden dabei nicht berücksichtigt.</p> <p>Die Bewertung erfolgt für jedes Kundenprodukt einzeln. Maximal können für die folgenden drei Endkundenprodukte jeweils 5 bzw. 7,5 Punkte erzielt werden. Der Gesamtpreis für ein Endkundenprodukt wird jeweils wie folgt bewertet:</p> <p>Das Angebot mit dem niedrigsten Endkundenpreis (nachfolgend: „das Bestangebot“) erhält die vollen 5 bzw. 7,5 Punkte. Zu den verbleibenden Angeboten wird die rechnerische Differenz in Prozent – bezogen auf den Endkundenpreis – zum Bestangebot ermittelt. Ergibt sich ein Wert von z.B. 10 %, dann erhält dieses Angebot 10 % und damit 0, 5 bzw. 0,75 Punkte weniger in der Bewertung. Wird eine rechnerische Differenz in Prozent von mehr als 100 (%) oder mehr gegenüber dem Bestangebot ermittelt, so erhält das betreffende Angebot 0 Punkte.</p> <p>Die Endkundenprodukte sind jeweils unter Verwendung des Formblattes <b>Anlage 3</b> anzugeben.</p> <p>Die folgenden Produkte werden wie beschrieben jeweils einzeln gewertet:</p>	
<p>– Privatkundenprodukt mit <math>\geq 100</math> Mbit/s im Download und <math>\geq 50</math> Mbit/s im Upload</p>	<p>Max. 7,5 Punkte</p>
<p>– Endkundenprodukt für Schulen und Kleingewerbe mit <math>\geq 300</math> Mbit/s im Download und <math>\geq 100</math> Mbit/s im Upload</p>	<p>Max. 7,5 Punkte</p>
<p>– Gewerbekundenprodukt mit <math>\geq 1</math> Gbit/s symmetrisch</p>	<p>Max. 5 Punkte</p>
<p><b>4. Alternative Netztechnologien und alternative Verlegemethoden</b></p>	
<p>Es wird ein nachvollziehbares Konzept zum Einsatz alternativer Verlegemethoden vorgelegt, wonach möglichst mind. 5 % (Schwellwert) der neu geschaffenen Glasfaserstrecken durch alternative Verlegetechniken (z.B. Nutzung oder Bau aufgeständerter Verlegung, Spülverfahren, Kabelpflugverfahren, usw.) errichtet werden sollen (vgl. oben Abschnitt III.4.)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Schwellwert erfüllt = 4,5 Punkte</li> <li>– Schwellwert nicht erfüllt = 0 Punkte</li> </ul>	<p><b>4,5 Punkte</b></p>
<p>Es wird ein nachvollziehbares Konzept zum Einsatz alternativer Netztechnologien vorgelegt, aus welchem eindeutig hervor geht um welche alternative Netztechnologie es sich handelt, wo im Netzkonzept diese eingesetzt wird(z.B. Backbone, Verteilnetz, Anschlussnetz), welche Anschlüsse davon betroffen sind (z.B. im Verteilnetz alle Anschlüsse im nachgelagerten An-</p>	<p><b>0,5 Punkte</b></p>

schlussnetz) und welche Bandbreite (Down- und Upstream) an den betroffenen Anschlüssen verfügbar ist. – Konzept hinreichend erläutert = 0,5 Punkte Konzept nicht hinreichend erläutert = 0 Punkte	
<b>Summe</b>	<b>100 Punkte</b>

Bei Punktegleichheit zweier oder mehrerer Angebote soll das Wertungskriterium 1 (Wirtschaftlichkeitslücke) für die Rangfolge der Bieter ausschlaggebend sein. Sollte auch hiernach noch Punktegleichheit bestehen, gilt folgende Rang- und Reihenfolge der Wertungskriterien: 3 (Endkundenprodukte); 2 (Realisierungszeitraum); 4 (Alternative Netztechnologien und alternative Verlegemethoden).

#### hh) Zuschlagserteilung und Zuwendungsvertrag

Die Zuschlagserteilung erfolgt je Los bzw. auf Clusterangebote bzw. auf das Gesamtangebot durch Abschluss des Zuwendungsvertrages (Anlage 5 der Leistungsbeschreibung).

Insoweit werden die Bieter darauf hingewiesen, dass der Konzessionsgeber vor dem Hintergrund beihilfe-, förder- und telekommunikationsrechtlicher Vorgaben dazu verpflichtet ist, dem ausgewählten Bieter bzw. den ausgewählten Bietern bestimmte Verpflichtungen vertraglich aufzugeben. Diese Verpflichtungen sind abschließend in dem Zuwendungsvertrag enthalten. Insbesondere (keine abschließende Aufzählung) handelt es sich um folgende Vertragsinhalte:

- Vereinbarung einer Mindestbetriebsdauer für die gesamte Zweckbindungsfrist gemäß den Förderbedingungen des Bundes und/oder des Landes.
- Verpflichtung des Betreibers zu der Gewährung eines offenen Netzzugangs auf Vorleistungsebene gemäß den Vorgaben der NGA-Rahmenregelung, den Förderbedingungen des Bundes und/oder des Landes, der einschlägigen Veröffentlichungen der Bundesnetzagentur und insbesondere der Einzelfall spezifischer Stellungnahme der Bundesnetzagentur im Rahmen des obligatorischen Konsultationsverfahrens.
- Vereinbarung spezifischer Vorgaben für die Gestaltung der Vorleistungspreise gegenüber Zugangsnachfragern gemäß den Vorgaben der NGA-Rahmenregelung und den Förderbedingungen des Bundes und/oder des Landes.
- Verpflichtung des Betreibers zur Mitwirkung bei der Erfüllung von Dokumentations- und Monitoringpflichten sowie von sonstigen Nachweispflichten (qualifizierte Leistungs- und Zahlungsnachweise, Meilensteinplanung etc.) gemäß den Vorgaben der NGA-Rahmenregelung, des Telekommunikationsrechts und den Förderbedingungen des Bundes und/oder des Landes.
- Vereinbarung eines Ausgleichsmechanismus im Falle einer übermäßigen Rendite gemäß den Vorgaben der NGA-Rahmenregelung und den Förderbedingungen des Bundes und/oder des Landes.
- Vereinbarung von Vorbehalten entsprechend den Förderbedingungen des Bundes und/oder des Landes.

- Hinweis auf die mit der Bundes-/Landesförderung verbundenen Auflagen und Verpflichtungen des Betreibers zur Einhaltung der Vorgaben der NGA-Rahmenregelung und den Förderbedingungen des Bundes und/oder des Landes.
- Vereinbarung von Sicherheiten (selbtschuldnerische Vertragserfüllungsbürgschaft, Garantien, Finanzierungszusagen, Schuldbeitritte). Vgl. § 15 des Entwurfs des Zuwendungsvertrages (Anlage 5 der Leistungsbeschreibung).

Soweit der beigefügte Entwurf des Zuwendungsvertrages (Anlage 5 der Leistungsbeschreibung) von dem von der atene KOM GmbH veröffentlichten Mustervertrag abweicht, stehen diese unter dem Vorbehalt der Zustimmung der atene KOM GmbH. Änderungen und Ergänzungen bleiben im Rahmen des Zulässigen vorbehalten. Bieter sind aufgefordert, mit ihrem ersten Angebot abschließend Anmerkungen zu dem Vertragsentwurf mitzuteilen. Über einzelne Regelungen des Vertrages kann ggf. verhandelt werden, es wird insoweit auf die Klarstellungen zum Ablauf des Verhandlungsverfahrens verwiesen (vorstehende Ziff. ff)). Es wird jedoch bereits jetzt darauf hingewiesen, dass bestimmte Mindestinhalte – insbesondere in Bezug auf die Gewährung eines offenen Zugangs auf Vorleistungsebene – zwingend in dem Zuwendungsvertrag enthalten sein müssen und sich einer Verhandlung entziehen. Auch stehen jedwede Anpassungen unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Fördermittelgeber und die Bundesnetzagentur.

#### **4 Sonstige Angaben**

Eine Erstattung der Kosten, die Bewerbern bzw. Bietern durch die Bearbeitung, insbesondere durch die Erstellung von Angeboten und Teilnahmeanträgen entstehen, ist ausgeschlossen.

Änderungen zum Verfahren werden ausschließlich über den Vergabemarktplatz <https://www.dtv.de/>, [www.breitbandausschreibungen.de](http://www.breitbandausschreibungen.de) und das Portal <http://ted.europa.eu> bekannt gemacht.

#### **5 Anlagen**

- Formular „Eignungsnachweise“ (**Anlage 1**)